

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Oktober 1978

Nummer 112

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2061 2020	4. 9. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Möglichkeiten und Grenzen der Verwertung von Klärschlamm in der Landwirtschaft	1588
2170	31. 8. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anwendung des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953; Geltungsbereich und Anhänge I, II und III	1596
26	5. 9. 1978	RdErl. d. Innenministers Richtlinien (zu § 49 AuslG) über die Einreise und den Aufenthalt der Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen im Geltungsbereich des Ausländergesetzes sowie der Mitglieder internationaler Organisationen und Institutionen, die ständig im Geltungsbereich des Ausländergesetzes tätig sind	1596
792	31. 8. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Muster für das Zeugnis über die Falknerprüfung	1596

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	1598
5. 9. 1978	Bek. – Honorarkonsulat von Westsamoa, Hamburg	1604
5. 9. 1978	Bek. – Honorarkonsulat der Französischen Republik, Münster	1604
	Innenminister	
30. 8. 1978	Bek. – Lehrgänge für Behördenselbstschutzleiter, Staffelführer und Gerätewarte	1604
	Finanzminister	
15. 9. 1978	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1978 – Bundeshaushalt –	1610
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
31. 8. 1978	Bek. – Informationstagung „Methoden zur Gesundheitserziehung“	1609
	Personalveränderungen	
	Justizminister	1609
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 53 v. 22. 9. 1978	1610

I.

2061
2020**Möglichkeiten und Grenzen
der Verwertung von Klärschlamm
in der Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 4. 9. 1978 – III C8 – 953/1 – 22 544

Anlage

Die unbedenkliche Verwertung von Klärschlamm in der Landwirtschaft setzt voraus, daß vor allem die Belange der Hygiene beachtet sowie Gewässer, Boden und Nutzpflanzen vor schädlichen Beeinflussungen geschützt werden. Um einer unsachgemäßen Verwertung von Klärschlamm vorzubeugen, hat die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) am 12. Oktober 1977 die Informationsschrift „Möglichkeiten und Grenzen der Verwertung von Klärschlamm in der Landwirtschaft“ (Anlage) verabschiedet. Diese Informationsschrift enthält Orientierungsdaten über Eignung, Wirkung und Anwendung von Klärschlamm sowie Hinweise auf Ergänzungsdüngungen und Untersuchungen. Hiermit wird eine bislang weitgehend vorhandene Informationslücke beim Anwender geschlossen.

Die Informationsschrift hat keinen endgültigen Charakter. Ihre Fortschreibung ist notwendig, da weitere Erfahrungen z. B. hinsichtlich der Belastbarkeit von Böden und Pflanzen gesammelt werden müssen. Weiterhin kann die geplante Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41), durch die das Aufbringen von Klärschlamm geregelt werden soll, eine Änderung dieser Informationsschrift mit sich bringen.

Die Beachtung dieser Informationsschrift wird empfohlen.

Anlage

**Informationsschrift
über
Möglichkeiten und Grenzen der Verwertung
von Klärschlamm in der Landwirtschaft**

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--|
| 1. Einführung | 6. Anwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft |
| 2. Geltungsbereich | 6.1 Empfehlungen für die Höhe der Schlammgaben |
| 3. Eignung von Klärschlamm im Landbau | 6.2 Schlammausbringung, Fruchtarten und Fruchtfolgen |
| 4. Voraussetzungen der Verwertung | 6.3 Gesichtspunkte bei der Verwendung von Flüssigschlamm oder entwässertem Schlamm |
| 4.1 Vermeidung von Schadstoffen | 7. Mineralische Ergänzungsdüngung |
| 4.2 Hygienische Gesichtspunkte | 8. Untersuchungen |
| 4.3 Wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Ausbringung von Klärschlamm | 9. Zusammenfassung |
| 5. Wirkung der Nährstoffe | |

1. Einführung

Die Verwertung von Klärschlamm in der Landwirtschaft ist wegen seiner wertvollen Inhaltsstoffe — u. a. bis zu 70% organische Substanz in der Trockenmasse — ein wichtiges Anliegen der Abfallwirtschaft und damit des Umweltschutzes. Voraussetzung ist jedoch eine kontrollierte Anwendung unter Beachtung der Belange der Hygiene des Schutzes von Wasser, Boden und Pflanzen sowie eine rationelle Organisation. Dem sollen die nachfolgenden Grundsätze dienen.

Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden unterliegt gem. § 15 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) dann der abfallrechtlichen Überwachung, wenn damit zugleich das Ziel der Abfall-

beseitigung verfolgt wird. Eine Rechtsverordnung zu § 15 AbfG, die das Aufbringen von Klärschlamm insoweit regeln soll, ist beabsichtigt. Neben anderen Gesichtspunkten könnte auch der Erlaß dieser Rechtsverordnung zu einer Überarbeitung dieser Informationsschrift führen.

2. Geltungsbereich

Die Informationsschrift befaßt sich nur mit Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen. Für Schlamm aus Hauskläranlagen wird auf das Arbeitsblatt A 123 des ATV Regelwerks — Abwasser — „Behandlung und Beseitigung von Schlamm aus Kleinkläranlagen“ (Vertrieb: Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e. V., Markt 1 (Stadthaus), 5205 St. Augustin 1) hingewiesen.

Klärschlamm ist ein Konzentrat aus Feststoffen, die sich beim Klärprozeß aus dem Abwasser abscheiden. Er fällt nach der mechanischen, biologischen oder chemischen Reinigungsstufe an und enthält Stoffe, die in gelöster oder fester Form im Abwasser vorhanden waren. Abwässer können aus Haushaltungen und Gewerbe- bzw. Industriebetrieben stammen. Für überschlägige Berechnungen kann ein spezifischer Schlammanteil je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Tag von etwa 60 g Feststoffen angenommen werden. Dies entspricht einer Flüssigschlamm-Menge von etwa 1 Liter je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Tag.

Je nach Schlammbehandlung kann wie folgt unterschieden werden:

- a) Flüssigschlamm
 - Frischschlamm aus mechanischer und biologischer Reinigungsstufe ohne aerobe Stabilisierung oder ohne Ausfällung
 - Faulschlamm, ausgefällt in Faulräumen
 - aerob stabiliert Schlamm
- b) entwässert Schlamm (aus Frisch- bzw. Faulschlamm)
 - aus Trockenbeeten
 - mechanisch entwässert
 - thermisch getrocknet
- c) kompostierter Schlamm.

Die Verfahren der Schlammbehandlung sind ausführlich im Merkblatt Nr. 7 der Zentralstelle für Abfallbeseitigung vom Februar 1972

„Die Behandlung und Beseitigung von Klärschlamm unter besonderer Berücksichtigung ihrer seuchenhygienisch unbedenklichen Verwertung im Landbau“ dargestellt.

3. Eignung von Klärschlamm im Landbau

Klärschlamm wurde schon immer in der Landwirtschaft verwertet. Diese Möglichkeit bietet sich wegen des Gehaltes an organischer Substanz als auch an Pflanzennährstoffen an.

Die Zusammensetzung von Klärschlamm kann je nach Herkunft des Abwassers und Behandlung in der Kläranlage stark schwanken. Jeder

Klärschlamm muß daher hinsichtlich seines Düngungseffektes und seiner sonstigen Wirkungen gesondert betrachtet werden.

Die Zusammensetzung von Klärschlamm ist sehr unterschiedlich. Jede Stoffgruppe kann hinsichtlich der Eignung im Landbau und hinsichtlich Höhe der Schlammgabe entscheidend sein.

Nahzu die Hälfte der Trockenmasse besteht aus organischer Substanz. Phosphor- und Stickstoffgehalt können erheblich bis sehr hoch sein. Klärschlamm ist von Ausnahmen abgesehen arm an Kalium und Magnesium, enthält in der Regel jedoch reichlich Calcium. Die meisten Schlämme reagieren alkalisch.

Die Schlammverwertung hat jedoch auch Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die einer kritischen Wertung bedürfen. Hierzu gehören

- a) Zusammensetzung des Klärschlammes hinsichtlich bedenklicher Stoffe (vornehmlich Schwermetalle),
- b) hygienische Fragen.

Die Konzentration an Schwermetallen im Klärschlamm hängt vorwiegend davon ab, in welchem Umfang von einzelnen Gewerbe- bzw. Industriebetrieben im Einzugsgebiet der Kläranlage Abwässer in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Beurteilung von Schlamm hinsichtlich ihrer Schwermetallgehalte muß sich daher nach den örtlich spezifischen Verhältnissen richten.

Klärschlamm darf in der Landwirtschaft nur verwendet werden, wenn sein Gehalt an verschiedenen Schwermetallen bestimmte Orientierungswerte nicht übersteigt.

4. Voraussetzungen der Verwertung

4.1 Vermeldung von Schadstoffen

Klärschlamm darf keine Bestandteile in einer für Pflanze, Mensch und Tier schädlichen Konzentration enthalten. Insbesondere müssen höhere Gehalte an bestimmten Metallen wie z. B. Cadmium, Blei oder Quecksilber kritisch beurteilt werden.

Schlamm aus ländlichen Gebieten ohne oder mit geringer Belastung durch Industrieabwässer enthält in der Regel niedrige und damit tolerierbare Gehalte an Schwermetallen. Schädliche Anreicherungen in Boden und Pflanze sind normalerweise nicht zu befürchten, solange die nachfolgenden Empfehlungen hinsichtlich der Ausbringungsmenge beachtet werden. Schlamm, der vorwiegend durch Abwasserbestandteile bestimmter Industrien, z. B. einzelner Bereiche der Metallverarbeitung, gekennzeichnet wird, weist in der Regel überdurchschnittlich hohe Gehalte an Schwermetallen bzw. sonstigen toxisch wirkenden Stoffen auf. Er ist deshalb grundsätzlich von der landwirtschaftlichen Verwertung auszuschließen. Es ist jedoch möglich, daß auch Schlamm aus ländlichen Gebieten durch das Abwasser eines entsprechenden Industriebetriebes mit Schwermetallen stark angereichert und somit nicht geeignet ist bzw. Klärschlamm aus Städten zur Verwendung im Landbau durchaus brauchbar sein kann. Die

Wird ein Klärschlamm in die Stufe „bedingt brauchbar“ eingereiht, so muß kurzfristig eine Nachuntersuchung auf die den unteren Orientierungswert übersteigenden Elemente erfolgen*.

Aufgrund häufig stark wechselnder Zusammensetzung von Klärschlamm muß die Bewertung der Eignung flexibel gehandhabt werden.

4.2 Hygienische Gesichtspunkte

Die seuchenhygienischen Fragen der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sind im Merkblatt Nr. 7 (siehe Ziffer 2) behandelt.

Das Merkblatt unterscheidet zwischen seuchenhygienisch bedenklidem und seuchenhygienisch unbedenklichem Klärschlamm. Sofern Schlamm nicht hygienisiert ist, wird man ihn nach Auffassung der Hygieniker vorsorglich als seuchenhygienisch bedenklich betrachten müssen. Danach darf seuchenhygienisch bedenklicher Klärschlamm nur ausgebracht werden:

- a) während der Vegetationsruhe im Winter, sofern die Fläche frei von Pflanzen und Früchten ist, die direkt der menschlichen und tierischen Ernährung dienen
- b) während der Vegetationszeit, wenn der Schlamm alsbald in den Boden eingearbeitet wird und kein Gemüse- oder Feldfutterbau folgt
- c) bei Grünland und Feldfutterbau nach der letzten Nutzung bis zum Jahresende
- d) Flächen, auf denen Pflanzen angebaut werden, deren im Boden gewachsene Teile (z. B. Kartoffeln) bzw. auf den Boden gefallene Teile verzehrt oder genutzt werden können (z. B. Obst, Trauben), dürfen spätestens 6 Monate vor dem Erntezeitpunkt beschlammung werden. Der Schlamm ist vor dem Austrieb einzuarbeiten.

Seuchenhygienisch einwandfreier Schlamm kann ganzjährig zu allen Fruchtarten und Kulturarten Verwendung finden, sofern die in Abschnitt 6 aufgeführten Hinweise zur Vermeidung von Schäden für Boden und Pflanze beachtet werden. Zu Feldgemüse sollte unbedenklicher Klärschlamm mindestens 6 Wochen vor der Saat bzw. dem Pflanzen eingebracht werden. Die Ausbringung auf Grünland erfolgt jeweils unmittelbar nach der Nutzung.

4.3 Wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Ausbringung von Klärschlamm

Klärschlamm darf nicht ausgebracht werden im Fassungsgebiet (Zone I) und in der engeren Schutzzone (Zone II) von Trinkwasserfassungen, am Rande von Gewässern und im engeren Zuflußbereich von Erdäulen (Dolinen). In der weiteren Schutzzone (Zone III bzw. III A) sind die Empfehlungen über die Höhe der jährlichen Schlammabgabe in jedem

* Es ist anzufügen: Die Ausbringungen sind in dem Maße zu reduzieren, wie der untere Orientierungswert überschritten wird.

Eignung eines Schlammes zur Verwendung im Landbau muß daher durch laufende chemische Untersuchung von in zeitlichen Abständen entnommenen Proben festgestellt und kontrolliert werden. In den ersten 2 Jahren der Anwendung sollten jeweils 4 Proben, in den folgenden Jahren jeweils 2 Proben im Jahr untersucht werden.

Zur Beurteilung der Eignung von Klärschlamm zur Verwertung in der Landwirtschaft werden für verschiedene Spurenelemente und Schwermetalle folgende vorläufigen Orientierungswerte empfohlen:

Vorläufige Orientierungswerte für verschiedene Spurenelemente und Schwermetalle in Klärschlamm

Element	Orientierungswert mg/100 g Tr. S. ¹	unterer Wert	oberer Wert
Bor (B)	Die Borgehalte sind zu kontrollieren; bei Werten über 200 mg evtl. Verringerung der Ausbringungsmenge je ha		
Chrom (Cr)	500	(wird z. Z. untersucht)	800—1000*
Mangan (Mn)	400	(wird z. Z. untersucht)	600
Nickel (Ni)	2000	15	3000
Kupfer (Cu)	10	10	25
Zink (Zn)	10	10	30
Molybdän (Mo)	400	10	25
Cadmium (Cd)		400	800
Quecksilber (Hg)			
Blei (Pb)			

* pH-abhängig

Unter Zugrundelegung der Ergebnisse einer chemischen Untersuchung kann Klärschlamm hinsichtlich seiner Eignung in der Landwirtschaft wie folgt eingestuft werden:

brauchbar

bedingt brauchbar

nicht geeignet

Die einzelnen Stufen sind wie folgt charakterisiert:

Brauchbarkeit	Höhe der Orientierungswerte
brauchbar	Gehaltswerte sämtlicher Spurenelemente und Schwermetalle liegen niedriger als der untere Orientierungswert
bedingt brauchbar	ein bzw. mehrere Gehaltswerte liegen zwischen dem unteren und dem oberen Orientierungswert
nicht geeignet	ein bzw. mehrere Elemente überschreiten mehrmals den oberen Orientierungswert

¹ Analysenmethoden s. Ziffer 8.1

Fall einzuhalten (bei Flüssigschlamm z. B. höchstens 100 m³/ha mit 5% Feststoffgehalt).

Darüber hinaus darf Flüssigschlamm wegen der Abschwemmgefahr nicht auf stark geneigten Flächen ausgebracht werden. Bei gefrorenem Boden gilt dies auch für geneigte Gelände, sofern die Gefahr der Abschwemmung in ein Schutzgebiet oder in ein oberirdisches Gewässer besteht und diese Abschwemmung nicht durch geeignete Maßnahmen (z. B. Querplügen) verhindert werden kann.

5. Wirkung der Nährstoffe

Aufgrund der Zusammensetzung kann Klärschlamm als Quelle organischer Masse für die Humusbildung im Boden und für die Humusanreicherung dienen. Daneben enthält der Klärschlamm nicht unbedeutende Mengen an Pflanzennährstoffen, vor allem an Stickstoff und Phosphor und wechselnde Mengen wichtiger Spurennährstoffe.

Die Humuswirkung von Flüssigschlamm ist relativ gering. Dagegen vermag entwässert Schlamm in größeren Mengen den Humusspiegel im Boden anzuheben.

Der Düngewert des Klärschlammes wird entscheidend durch den Trockensubstanzgehalt (TS) bestimmt. Entwässert Schlamm ist, bezogen auf die Trockensubstanz, wesentlich nährstoffärmer als Flüssigschlamm, da mit dem abgetrennten Wasser der größte Teil des Kaliums und der leichtlöslichen Stickstoffverbindungen und ein Teil des Phosphors verloren geht. Dadurch wird gleichzeitig die Salzkonzentration erheblich vermindert, was bei ursprünglich allzu hohen Salzbelastungen im Flüssigschlamm auch vorteilhaft sein kann.

Die Verfügbarkeit der einzelnen Nährstoffe für die Pflanze ist unterschiedlich. Der im Flüssigschlamm enthaltene Stickstoff ist leicht pflanzenverfügbar. Er liegt zu etwa 30–50% als freies Ammoniumsalz vor, der Rest ist organisch gebunden und damit erst nach weiterem Abbau verfügbar.

Dies führt dazu, daß bei Ausbringung von Flüssigschlamm je nach Zeitpunkt und Witterung Verluste an löslichem Stickstoff bis zu 80% auftreten können, andererseits jedoch auch bei Ausbringung kurz vor oder während der Vegetationsperiode hohe Ausnutzungsraten des löslichen Stickstoffes vorhanden sein können.

Flüssigschlamm hat hinsichtlich des Stickstoffes eine hohe Anfangswirkung. Sie läßt im 2. und 3. Jahr nach der Beschlämmung stark nach. Stärker entwässert Schlamm weist dagegen, da sein Stickstoff weitgehend in organischer gebundener Form vorliegt, eine geringe Anfangswirkung, jedoch eine bessere Nachwirkung in den folgenden Jahren nach der Beschlämmung auf. Ferner ist von Bedeutung, zu welcher Jahreszeit der Klärschlamm ausgebracht wird. Beschlämmung im Herbst bzw. Winter hat geringere Stickstoffwirkung zur Folge als im Frühjahr.

Der Phosphor im Klärschlamm kann, da er zum größten Teil pflanzenverfügbar ist, bei der mineralischen Ergänzungsdüngung berücksichtigt

werden. Der Phosphorgehalt von Klärschlamm kann zum Teil recht hoch sein; in diesem Fall ist wegen wasserwirtschaftlicher und pflanzenphysiologischer Auswirkungen eine reduzierte Schlammgabe angezeigt. Klärschlamm enthält reichlich Calcium. Eine normale Gabe von 100 m³ je ha (TS Gehalt 5%) ersetzt etwa die jährlichen Verluste an Calcium, wobei die unterschiedlichen Verluste je nach Nutzungsart berücksichtigt werden müssen.

Der Gehalt an verfügbarem Kalium und Magnesium im Klärschlamm ist im allgemeinen gering.

6. Anwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft

6.1 Empfehlungen für die Höhe der Schlammgaben

Die Schlammengen, die auf Dauer je ha ausgebracht werden dürfen, richten sich nach folgenden Gesichtspunkten:

- Zusammensetzung des Schlammes und Zustandsform (flüssig bzw. entwässert)
- Belastbarkeit des Bodens mit Flüssigschlamm
- Fruchtart bzw. Fruchtfolge
- Häufigkeit der Beschlämmung

Da der für die Verwertung vorgesehene Schlamm Trockenmassegehalte zwischen 3 und 70% und höher aufweisen kann, muß der Empfehlung für die auszubringende Menge die Trockenmasse in Tonnen bzw. Kubikmeter je ha zugrundegelegt werden. Um einen gezielten Einsatz zu gewährleisten, muß der Trockenmassegehalt des Schlammes daher bekannt sein und dem Abnehmer mitgeteilt werden. Flüssiger Schlamm wird in der Regel jährlich, entwässert bzw. kompostierter Schlamm in einem Turnus von 2–3 Jahren ausgebracht.

Unter Berücksichtigung der Wirkung erwünschter und nicht erwünschter Inhaltsstoffe von Klärschlamm auf Boden und Pflanze wird als Richtwert für Ackerland eine Menge von

5 t Trockenmasse je ha und Jahr
für vertretbar gehalten.

Die mittlere vertretbare Gabe von 100 m³/ha (mit 95% Wassergehalt) entspricht vergleichsweise einer Niederschlagsmenge von 10 mm. Sie wird als Einzelgabe von der Krume eines trockenen bis mäßig feuchten, leichten bis mittelschweren Bodens aufgenommen.

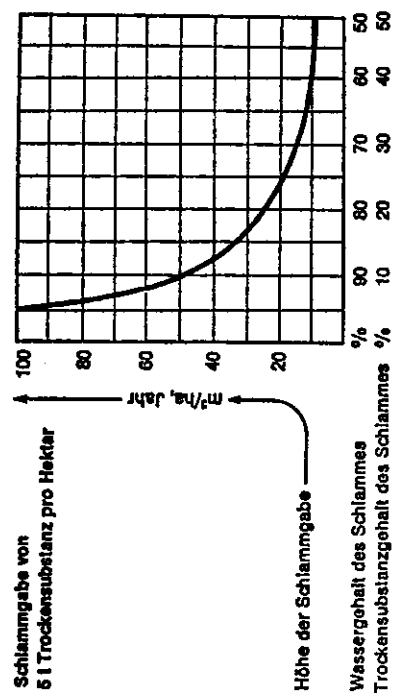
Geht man von einem spezifischen Schlammfall von etwa 20 kg TS je Einwohnergleichwert und Jahr aus, so bedeutet dies, daß für die regelmäßige landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes von 250 Einwohnergleichwerten eine landwirtschaftliche Nutzfläche von etwa 1 ha erforderlich ist.

Folgende zwingende Gründe geben Anlaß, die als vertretbar angesehene Gabe zu reduzieren:

— geringe Belastbarkeit des Bodens mit Flüssigschlamm

- Beschlämmung in hängigem Gelände
- Schlammgaben zu Früchten mit niedrigem Nährstoffbedarf und geringer Verträglichkeit
- bei Schlämmen mit sehr hohem Phosphorgehalt auf phosphorreichen Böden
- auf staunassen und kalten Standorten
- auf Böden mit geringer biologischer Tätigkeit.

6 t Trockenmasse entsprechen in Abhängigkeit von dem Wassergehalt des Klärschlammes folgenden Schlammgaben.



Bei einer Verminderung sollten 2,5 t je ha (50 m³) auf Ackerland nicht unterschritten werden, jedoch darf man im Feldgemüsebau höchstens 50 m³ je ha und Jahr ausbringen.

Unter bestimmten Bedingungen kann die vertretbare Richtmenge von 5 t Feststoff je ha in folgenden Fällen auch überschritten werden:

- Verabreichung des Schlammes in entwässelter bzw. kompostierter Form
- sehr niedrigem Gehalt des Schlammes an Schwermetallen
- Beschlämmung nährstoff- und humusarmer, jedoch nicht flachgründiger Böden
- Verabreichung von Flüssigschlamm in 2—3-jährigem Turnus, jedoch im Anwendungsjahr in Teilgaben
- nicht auf die Dauer vorgesehene Beschlämmung von Flächen.

Sollen erhöhte Gaben in Form von Flüssigschlamm verabreicht werden, so müssen hinsichtlich Mächtigkeit und Bodenart der durchwurzelten Schichten günstige Voraussetzungen gegeben sein.

Eine zu hohe Wasserbelastung des Bodens durch überhöhte Gaben Flüssigschlamm muß auf jeden Fall vermieden werden; sie kann in ton-

reichen Böden zu Luftmangel und zu Verschlammung sowie in durchlässigen, leichten Böden zur Beeinträchtigung des Grundwassers führen. Daraus ergibt sich:

- besonders gefährdet sind zur Vernässung neigende und wassergesättigte Böden
- keine Ausbringung bei anhaltenden Niederschlägen oder unmittelbar danach

— Reduzierung der Höhe der Gaben unter normalen Bedingungen mit Rücksicht auf die Belastbarkeit: auf flachgründigen, durchlässigen, aber unbewachsenen sowie bei zur Verdichtung und Verschlammung neigenden Böden nicht über 50 m³/ha.

Auf Grünland dürfen nur bis 2,5 t Trockenmasse, entsprechend 50 m³ Flüssigschlamm je ha und Jahr mit 5% Trockenmasse verabreicht werden. Entwässerter Klärschlamm sollte nur in Gaben von 20 t je ha in 2-jährigem Turnus ausgebracht werden.

Flüssigschlamm muß sehr sorgfältig verteilt werden, damit sich keine „Decken“ oder „Fladen“ bilden.

In viehstarken Betrieben ist eine zusätzliche Beschlämmung des Grünlandes wegen der dort ohnehin notwendigen Unterbringung größerer Mengen Wirtschaftsdünger, meist in Form von Gülle, nicht ratsam.

Auf zur Vernässung bzw. Überflutung neigenden Flächen darf kein Klärschlamm ausgebracht werden.

Geht man von einer Gabe von 100 m³ Flüssigschlamm mit 5% Trockenmassegehalt und einer „mittleren Zusammensetzung“ der in der Anlage aufgeführten Tabelle aus, so werden der Krume je ha folgende Mengen an verschiedenen Stoffen zugeführt:

	durchschnittl. Eintrag	Anreicherung in der Krume mg/kg (ppm)
Trockenmasse	5000,00 kg	
Organische Substanz	2395,00 kg	
Salz	217,00 kg	
Calcium (Ca)	370,00 kg	
Gesamtstickstoff (N)	105,00 kg	
Phosphor (P ₂ O ₅) ges.	195,00 kg	
Phosphor (P ₂ O ₅) löslich	74,00 kg	
Kalium (K ₂ O) löslich	9,00 kg	
Magnesium (Mg) löslich	2,00 kg	
Bor (B)	0,12 kg	0,05 ppm
Kupfer (Cu)	1,90 kg	0,70 ppm
Zink (Zn)	10,35 kg	4,00 ppm
Mangan (Mn)	1,80 kg	0,70 ppm
Blei (Pb)	1,50 kg	0,60 ppm
Cadmium (Cd)	0,09 kg	0,03 ppm
Chrom (Cr)	3,15 kg	1,20 ppm

6.2 Schlammansbringung, Fruchtarten und Fruchtfolgen

Betriebe, die regelmäßig Klärschlamm verwenden wollen, müssen ihre Fruchtfolge entsprechend gestalten und einen ausreichend hohen Anteil solcher Fruchtarten anbauen, die häufige Gaben vertragen und gut verwerten. Früchte mit hohem Nährstoffbedarf, vor allem an Stickstoff, und längerer Vegetationszeit sind für eine nachhaltige Beschlämmung besonders geeignet. Hierzu gehören in erster Linie Futter- und Zuckerrüben, ferner Mais, Raps und zur Gründüngung vorgesehene Zwischenfrüchte. Klärschlamm sollte innerhalb der Fruchtfolge bevorzugt zur Hackfrucht gegeben werden; Getreide sollte wegen Gefahr des Lagerns weniger stark oder nicht beschlämmt werden.

Besonders im Wein- und Obstbau sowie auch für andere Sonderkulturen steht die Humuswirkung im Vordergrund. Aus Gründen einer ausreichenden Versorgung und einer gleichmäßigen Verteilung sollte daher mindestens entwässerter, besser kompostierter Klärschlamm gegeben werden. Dies gilt insbesondere in Hanglagen wegen der gleichzeitigen Gefahr oberflächlichen Abflusses.

6.3 Gesichtspunkte bei der Verwendung von Flüssigschlamm oder entsäuertem Schlamm

	Flüssigschlamm	entwässerter Schlamm
Ausbringungsturnus	in der Regel jährlich	alle 2—3 Jahre
Einarbeitung im Ackerbau	sofort nach Aufbringung flach im Boden einarbeiten (z. B. Grubber)	zähen Schlamm nicht tief unterpflügen; vorzuteilhaft ist Ausfrieren über Winter
Verteilung auf dem Grünland	so sorgfältig wie möglich	
Einschränkungen	nicht in Wasserschutzzone I und II, am Rande von Gewässern und im engeren Zuflußbereich von Erdfällen (Dolinen); nicht bei starker Geländeneigung; bei gefrorenem Boden in geneigten Gelände nur bei besonderen Vorichtsmaßnahmen	
Humuswirkung	Bei Zone III bzw. IIIA Aufbringung unter strenger Einhaltung der zulässigen Höchstmengen gering	besser
Nährstoffgehalt	reicher an Stickstoff	ärmer an Stickstoff
Verfügbarkeit der Nährstoffe	größtenteils kurzfristig	längerfristig
Mineralische Ausgleichsdüngung	ist meist erforderlich	ist unbedingt erforderlich

Transportkosten, bezogen auf Trockensubstanz	wesentlich höher	geringer
Sonstiges	Flüssigschlamm in Verbindung mit Strohdüngung und Zwischenfruchtanbau fördert die Strohrötte und mindert Stickstoff-Verluste. Ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 5% sollte angestrebt werden.	

7. Mineralische Ergänzungsdüngung

Versuche und Erfahrungen aus der Praxis haben ergeben, daß die Nährstoffwirkung von Klärschlamm auf das Pflanzenwachstum geringer als erwartet ist. Eine wahrnehmbare Düngewirkung kann nur eintreten, wenn den Pflanzen ins Gewicht fallende Stickstoffmengen aus dem Klärschlamm zur Verfügung stehen.

Im Klärschlamm sind nur die Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in nennenswerten Mengen enthalten; ihr Gehalt kann jedoch erheblich streuen. Um die mineralische Ergänzungsdüngung im ein- oder mehrjährigen Rhythmus richtig bemessen zu können, müssen die chemisch ermittelten Gehaltswerte berücksichtigt werden. Bei den einzelnen Nährstoffen ist wie folgt zu verfahren:

Phosphor: Der im Klärschlamm enthaltene Phosphor kann, da er weitgehend pflanzenverfügbar ist, in die Nährstoffbilanz eingesetzt werden. Übersteigt der Gehalt des Schlammes, bezogen auf die Trockensubstanz, 2%, so kann bei mittleren Gaben von 5 t Trockenmasse je ha auf Böden mit mittleren bis hohen P_2O_5 -Gehalten der Bedarf der Pflanzen voll gedeckt werden. Die mineralische Ergänzungsdüngung mit diesem Nährstoff muß sich an den P_2O_5 -Gehalten der Böden orientieren. Bei niedrigen Gehalten können Zudüngungen erforderlich sein, bei hohen bis sehr hohen Gehalten ist die Gabe einzuschränken bzw. 3 bis 5 Jahre auszusetzen. Bei Phosphatgehalten des Schlammes über 3% sollte auch die Ausbringungsmenge entsprechend reduziert werden. Liegt der P_2O_5 -Gehalt des Schlammes jedoch unter 1%, so muß teilweise mineralisch zuge düngt werden.

Stickstoff: Wird die empfohlene Richtmenge von 5 t Trockenmasse, entsprechend 100 m³ Flüssigschlamm, je ha nicht überschritten, sollte die Stickstoffgabe zu Hackfrüchten in voller Höhe in mineralischer Form gegeben werden; bei höheren Schlammgaben können Einkürzungen zwischen 10—40% der vorgesehenen Stickstoffgabe vorgenommen werden.

Bei Getreide, das bereits geringere Schlammgaben erhält, ist ähnlich zu verfahren. Zu Früchten, die im 2. Jahr nach der Schlammgabe stehen, ist Stückertrag in voller Höhe mineralisch zu verabsolgen.

Eine ins Gewicht fallende N-Düngewirkung und dadurch mögliche Einsparung an mineralischem Dünger ist nur gegeben, wenn der Klärschlamm, bezogen auf die Trockensubstanz, mindestens 2% Gesamtstickstoff enthält.

Kalium muß in allen Fällen in voller Höhe mineralisch gegeben werden; dies trifft auch für Magnesium auf bedürftigen Böden zu.

Da man die physiologische Wirksamkeit der im Schlamm enthaltenen Mineralstoffe z. B. noch nicht voll überschauen kann, sollte der Feldbestand während der Vegetation laufend beobachtet werden, so daß gewisse Korrekturen der mineralischen Ergänzungsdüngung noch vorgenommen werden können.

8. Untersuchungen

8.1 Die Eignung eines Schlammes zur Verwendung im Landbau, insbesondere auch im Hinblick auf die Bewertung der Spurenelemente und Schwermetalle im Zusammenhang mit den unter Ziff. 4.1 genannten vorläufigen Orientierungswerten muß durch laufende Untersuchungen von in zeitlichen Abständen entnommenen Proben festgestellt werden. Sofern im Einzugsgebiet der Sammelkläranlage keine wesentlichen Änderungen, insbesondere z. B. die Ansiedlung eines abwasserintensiven Gewerbe- oder Industriebetriebes, eintreten, sollte der Klärschlamm sowohl in chemischer als auch pflanzenphysiologischer Hinsicht (Kleingefäßversuch) untersucht werden.

Die Durchführung der Untersuchungen ist vom Betreiber der Kläranlage zu veranlassen.

Chemische Untersuchungen und Beurteilungen des Schlammes hinsichtlich der Verwertung in der Landwirtschaft werden von den in den Ländern hierfür zuständigen Stellen vorgenommen.

Bei der Untersuchung von Klärschlamm einer Anlage werden die Gesamtgehalte sowie die leichter löslichen Anteile, bei den darauf folgenden Kontrolluntersuchungen vornehmlich die leichter löslichen Anteile der mineralischen Elemente bestimmt. Die genannten Anstalten verwenden folgende Methoden:

Bestimmung des Gesamtgehaltes:	sämtliche mineralischen Elemente im Königswasser-Aufschluß
Bestimmung der leichter löslichen bzw. pflanzenverfügbaren Anteile:	
Phosphor, Kalium	CAL-Methode
Magnesium	CaCl ₂ -Extrakt
Gesamt-Salzgehalt	Leitfähigkeit im Wasser

Calcium, Natrium, Kupfer, Zink,
Blei, Cadmium, Mangan, Chrom,
Aluminium, Nickel
2 n HCl-Extrakt
Bor
Heißwasser-Extrakt

Das Ergebnis der Untersuchungen ist vom Betreiber der Kläranlage den Abnehmern des Schlammes auf deren Verlangen mitzuteilen.

8.2 Der Verbleib des Schlammes ist im Betriebstagebuch der Kläranlage aufzuführen.

8.3 Bei Böden, auf die langfristig Klärschlamm aufgebracht wird, sollten Bodenuntersuchungen durchgeführt werden, um Veränderungen des Gehaltes an Nährstoffen und Schwermetallen festzustellen.

9. Zusammenfassung

Unter Beachtung der aufgezeigten Gesichtspunkte kann auch für die Zukunft eine kontrollierte, gezielte Verwertung von geeignetem Klärschlamm in der Landwirtschaft befürwortet werden. Voraussetzung hierfür ist u. a. eine verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Kläranlagenbetreiber und der Landwirtschaft. Durch Einschaltung überörtlicher Organisationsformen kann die Klärschlammausbringung hinsichtlich Personal, Transportgerät und geeigneten Flächen gelöst werden.

- MBI. NW. 1978 S. 1588

2170

Anwendung des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953

Geltungsbereich und Anhänge I, II und III

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit u. Soziales
v. 31. 8. 1978 – IV A 2 – 5061.0

I.

Das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 (BGBl. 1956 II S. 563) hat nach dem Stand vom 1. Januar 1977 Gültigkeit in den in nachstehender Übersicht aufgeführten Ländern:

1. Mitgliedstaaten des Europarates

Land	Inkrafttreten	Bekanntmachung BGBl. II Jahrgang	Seite
Belgien	1. 8. 1956	1958	18
Bundesrepublik Deutschland	1. 9. 1956	1958	18
Dänemark	1. 7. 1954	1958	18
Frankreich	1. 11. 1957	1968	528
Großbritannien	1. 10. 1954	1958	18
Irland	1. 7. 1954	1958	18
Island	1. 1. 1965	1968	528
Italien	1. 8. 1958	1968	528
Luxemburg	1. 12. 1958	1968	528
Malta	1. 6. 1969	1968	1127
	(ohne Zusatzprotokoll)	1970	1020
Niederlande	1. 8. 1955	1958	18
Norwegen	1. 10. 1954	1958	18
Schweden	1. 10. 1955	1958	18
Türkei	1. 1. 1977	1977	255

2. Nichtmitgliedsstaaten des Europarates

Land	Inkrafttreten	Bekanntmachung BGBl. II Jahrgang	Seite
Griechenland	1. 7. 1960	1968	528

II.

Die Anhänge I bis III des Europäischen Fürsorgeabkommens sind innerstaatlich zuletzt in der Fassung vom 8. März 1972 (BGBl. II S. 175) bekanntgemacht worden.

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat inzwischen das Auswärtige Amt gebeten, dem Generalsekretär des Europarates nach dem letzten Stand der Gesetzgebung für die Bundesrepublik Deutschland folgende Neufassungen der Anhänge I bis III des Europäischen Fürsorgeabkommens gemäß Artikel 16 des Abkommens mitzuteilen:

Anhang I

Fürsorgegesetzgebung im Sinne des Artikels 1 des Abkommens

- Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289, 1150)
- § 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 4 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 62, 64 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633)
- §§ 14, 15, 22 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).

Anhang II

Vorbehalte der Vertragsschließenden

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt keine Verpflichtung, die in dem Bundessozial-

hilfegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage, Ausbildungshilfe und Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten an Staatsangehörige der übrigen Vertragsstaaten in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsangehörigen zuzuwenden, ohne jedoch auszuscheiden, daß auch diese Hilfen in geeigneten Fällen gewährt werden.

Anhang III

Verzeichnis der Urkunden, die als Nachweis des Aufenthalts im Sinne des Artikels 11 des Abkommens anerkannt werden.

Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung, auf besonderem Blatt erteilt oder im Ausweis eingetragen.

Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis, nachgewiesen durch eine entsprechende Bescheinigung oder durch Eintragung im Ausweis: „Ausländerrechtlich erfaßt“.

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes hat der Europarat die Änderung der Anhänge I, II und III des Europäischen Fürsorgeabkommens noch nicht veröffentlicht. Erst wenn diese Veröffentlichung vorliegt, kann die Neufassung der Anhänge im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. März 1972 (BGBl. II S. 175) innerstaatlich bekanntgemacht werden. Ich bitte aber schon jetzt, die vorstehenden Neufassungen der Anhänge I bis III zu beachten und bei einschlägigen Fällen danach zu verfahren.

III.

Mein RdErl. vom 30. 8. 1972 (SMBl. NW. 2170) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 1596

26

Richtlinien (zu § 49 AuslG) über die Einreise und den Aufenthalt der Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen im Geltungsbereich des Ausländergesetzes sowie der Mitglieder internationaler Organisationen und Institutionen, die ständig im Geltungsbereich des Ausländergesetzes tätig sind

RdErl. d. Innenministers v. 5. 9. 1978 –
I C 3 / 43.18

Das meinem RdErl. v. 23. 3. 1976 (SMBl. NW. 26) als Anlage beigefügte Verzeichnis über die Einstufung der Mitglieder der diplomatischen Missionen, konsularischen Vertretungen und internationalen Organisationen und Institutionen wird wie folgt geändert:

1. Diplomatische Missionen

- Die Angaben zu Ghana sind jeweils durch „II“ zu ersetzen.
- Kuwait ist alphabetisch einzufügen. In den folgenden Spalten ist jeweils „II“ einzusetzen.

2. Konsularische Vertretungen

- Ägypten: Die Angaben in den Spalten 2 bis 4 sind durch „II“ zu ersetzen.
- Frankreich: Die Angaben in den Spalten 2 und 4 sind durch „I“ zu ersetzen.

– MBl. NW. 1978 S. 1596

792

Muster für das Zeugnis über die Falknerprüfung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 8. 1978 – I A 3 – 51 – 112/78

Für das Zeugnis über die bestandene Falknerprüfung wird folgendes Muster (§ 7 Abs. 2 der Falknerprüfungsordnung vom 11. Juli 1978 – GV. NW. S. 315/SGV. NW. 792 –) bekanntgegeben:

Anlage

Prüfungszeugnis

Herr/Frau/Fräulein

geb. am in Kreis

wohnhaft in Kreis

hat die Falknerprüfung (§ 7 Abs. 2 der Falknerprüfungsordnung vom 11. Juli 1978

– GV. NW. S. 315/SGV. NW. 792 –) bestanden.

....., den

.....
– Landesjagdamt –

(Siegel

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband	Verleihungsdatum
Kurt Gscheidle, M.d.B., Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen, Bad Honnef	23. 5. 1978
B. Großes Verdienstkreuz	
Prof. Dr. Otto-Heinrich Arnold, Hochschullehrer, Essen	23. 5. 1978
Dr. Günther Förster, Oberfinanzpräsident, Münster	30. 11. 1977
Walter Franz, Unternehmer, Köln	18. 5. 1978
Wilhelm Geldmacher, ehem. Arbeitsdirektor, Bochum	23. 5. 1978
Dr. Adolf Graf, Staatssekretär, Düsseldorf	7. 7. 1978
Martin Grüner, Parlamentarischer Staatssekretär, Bonn-Duisdorf	2. 5. 1978
Prof. Dr. med. Werner Hauss, Professor em., Münster	25. 4. 1978
Dr. Franz Hense, Präsident des Oberlandesgerichts a. D., Hamm	15. 2. 1978
Dipl.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Helmut Kegel, geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Hilden	9. 5. 1978
Richard Koch, Feuerwerker, Gelsenkirchen	26. 1. 1978
Richard van de Loo, Rechtsanwalt, Kleve	26. 1. 1978
Dr. Franz Lubbers, Ministerialdirigent, Bonn	21. 2. 1978
Horst Meyer, Feuerwerker, Ennepetal	26. 1. 1978
Dr. Egon Overbeck, Vorstandsvorsitzender, Duisburg	23. 5. 1978
Generalkonsul Hermann Rath, Fabrikant, Düsseldorf	23. 5. 1978
Hans Wolfgang Rombach, Ministerialdirigent, Düsseldorf	21. 7. 1978
Dr. Otto Schlecht, Staatssekretär, Bonn-Bad Godesberg	5. 4. 1978
Dr. Karl Schultes, Rechtsanwalt, Düsseldorf	15. 2. 1978
Josef Wolfram, Präsident des Oberlandesgerichts a. D., Köln	15. 2. 1978
Prof. Dr. Gerhard Zapf, geschäftsführender Gesellschafter, Radevormwald	23. 5. 1978
Karl Zellerhoff, Feuerwerker, Hagen	21. 3. 1978
C. Verdienstkreuz 1. Klasse	
Dr. Christa Brandt, Fachärztin, Düsseldorf	23. 5. 1978
Dr. Günter Freybe, ehem. Hauptgeschäftsführer, Bielefeld	25. 4. 1978
Theodor Frisch, Kaufmann, Ennigerloh	10. 2. 1978
Dipl.-Volkswirt Helmut Geiger, Rechtsanwalt, Bonn	23. 5. 1978
Hanns Gierlichs, Rechtsanwalt, Leverkusen	23. 5. 1978
Helmut Kampe, Konteradmiral, Bonn	3. 7. 1978
Alfred Padberg, Kaufmann, Eslohe	30. 12. 1977
Heinrich Péree, Offertingenieur, Duisburg	25. 4. 1978
Prof. Dr.-Ing. Franz Pischinger, o. Professor, Aachen	23. 5. 1978
Josef Rudnick, Fabrikant, Rheine	25. 4. 1978
Dipl.-Volkswirt Dr. Werner Schulte-Vorhoff, Hauptgeschäftsführer, Bochum	9. 5. 1978
Herbert Strate, Geschäftsführer, Hagen	23. 5. 1978
Heinz Tolzmann, Geschäftsführer, Dortmund	5. 1. 1978
D. Verdienstkreuz am Bande	
Rolf Agop, Dirigent, Hilchenbach	26. 1. 1978
Heinrich Alberternst, Räumarbeiter, Münster	12. 4. 1978
Otto Kaspar Arens, Bäckermeister, Eitorf	25. 4. 1978

	Verleihungsdatum
Dr. Herbert Auernhammer, Ministerialrat, Bonn	30. 5. 1978
Dr. Karl Auffenberg, Rechtsanwalt und Notar, Paderborn	18. 5. 1978
Martin Bahre, Kaufmann, Bonn	9. 5. 1978
Heinz Bastians, Verwaltungsangestellter, Neuss	14. 4. 1978
Johann-Josef Becker, selbst. Kaufmann, Düren	15. 2. 1978
Paul Becker, Installateur, Solingen	18. 5. 1978
Wilhelm von der Beek, Realschuldirektor, Wassenberg	12. 5. 1978
Franz Behrendt, Speditionskaufmann, Köln	18. 5. 1978
Kaspar Birken, Rentner, Aachen	10. 3. 1978
Werner Birker, Hausbandweber, Wermelskirchen	27. 2. 1978
Manfred Bock, Räumarbeiter, Gelsenkirchen	3. 4. 1978
Herbert Börner, Rentner, Bergheim	21. 2. 1978
Hans Bonn, Oberstudiendirektor, Dülmen	3. 2. 1978
Günter Breitkopf, ehem. Regierungsangestellter, Düsseldorf	12. 5. 1978
Prof. Dr. Gerhard Wilhelm Brück, Professor, Geschäftsführer, St. Augustin-Niederpleis	27. 2. 1978
Herbert Brünning, Geschäftsführer, Hagen	9. 5. 1978
Matthias Büchel, Chorleiter und Musikpädagoge, Gütersloh	3. 4. 1978
Hans Burmehl, Prokurist, Leverkusen	21. 2. 1978
Hermann Buß, Schreinermeister, Legden	3. 4. 1978
Karl Cramer, ehem. Geschäftsführer, Olsberg	30. 11. 1977
Udo Maria Custodis, Bauingenieur, Marl	27. 2. 1978
Agnes Decker – Schwester M. Felicita –, Ordensschwester, Oberhausen	14. 4. 1978
Sylvester Dietmayer, Gewerkschaftssekretär, Oberhausen	25. 4. 1978
Kurt Dinger, Gartenbautechniker, Köln	3. 4. 1978
Dr. Kurt Dittert, Geschäftsführer, Wuppertal	14. 4. 1978
Gerhard Leonhard Dohmen, Rektor a. D., Jülich	27. 2. 1978
Joseph Dohmen, Geschäftsführer, Bonn	18. 5. 1978
Alfons Dohmes, Rektor a. D., Odenthal-Altenberg	15. 2. 1978
Friedrich Dopheide, Schreinermeister, Düsseldorf	3. 4. 1978
Werner Drechsler, Oberst, Lohmar-Weegen	17. 7. 1978
Gustav Wilhelm Drehwald, Maurer, Hamm-Ostwennemar	3. 2. 1978
Antonia Eickmeyer, Assistentin im Deutschen Bundestag, Bonn	3. 2. 1978
Walter Eisler, Leitender Bergdirektor a. D., Herne	13. 6. 1978
Arnold Emonds, Angestellter, Stolberg	3. 4. 1978
Dietrich Medardus Engelhardt, Ministerialrat, Düsseldorf	25. 4. 1978
Elisabeth Enseling, Postoberamtmännin a. D., Bonn	12. 4. 1978
Johann Ernst, Rentner, Hellenthal-Oberreifferscheid	10. 3. 1978
Franz Falz, Schneider, Aachen	3. 2. 1978
Franz Farnschläder, Schuhmacher, Bornheim	21. 2. 1978
Heinrich Feuerborn, Städtischer Verwaltungsrat, Gütersloh	3. 4. 1978
Wilhelm Flecken, Gewerkschaftssekretär, Euskirchen	27. 2. 1978
August Flohr, selbst. Kaufmann, Lemgo	25. 4. 1978
Oskar Franz, Unternehmer, Beverungen	1. 9. 1977
Wilhelm Gagg, Rentner, Duisburg	3. 4. 1978
Anton Gemen, Landarbeiter, Ochtrup	21. 3. 1978
Maria Gockel – Schwester Fidelis –, Ordensschwester, Königswinter	12. 5. 1978
Hermann Goertz, Gemeindedirektor, Aldenhoven	27. 2. 1978
Sophie Goetzke, Hausfrau, Duisburg	3. 4. 1978
Helmut-Albert Grauthoff, Vermessungstechniker, Coesfeld	10. 3. 1978
Sigurd Greven, Kaufmann, Köln	26. 6. 1978
Horst Groß, Kraftfahrer und Munitionsräumarbeiter, Münster	18. 5. 1978
Johannes Grünwald, Kaufmann, Gevelsberg	16. 9. 1977
Hans-Günter Haagmann, Leitender Regierungsdirektor, Wachtberg-Ließem	27. 4. 1978

	Verleihungsdatum
Franz Haasenritter, Oberamtsrat, Alfter	13. 6. 1978
Ernst Hamann, Rentner, St. Augustin	25. 4. 1978
Heinrich Hangebrauk, Tischlermeister, Dortmund	23. 3. 1978
Prof. Dr. Karl-Heinrich Hansmeyer, Professor, Köln	23. 5. 1978
Eugenie Haunhorst, Hausfrau, Warendorf	21. 3. 1978
Dipl.-Landwirt Heinrich Heister, Siegburg-Schneffelrath	27. 2. 1978
Gustav Hesse, Angestellter, Dortmund	3. 4. 1978
Peter Hesse, Oberstleutnant, Swisttal-Odendorf	12. 4. 1978
Gerhard Hetzel, Vorstandsmitglied, Düsseldorf	21. 2. 1978
Gerhard Heuter, Werkschlosser, Heinsberg-Kirchhoven	9. 5. 1978
Dipl.-Ing. Walter Hilburg, Rentner, Düsseldorf	26. 1. 1978
Agnes von und zu Hoensbroech, Hausfrau, Kerpen	13. 6. 1978
Franz-Heinz Hohenschutz, Landwirt, Neuss	26. 1. 1978
Maria Hohmann - Schwester M. Saturnia -, Ordensschwester, Oberhausen	12. 5. 1978
Heinrich Honerlage, Angestellter, Münster	25. 4. 1978
Heinrich Hopen, ehem. Amtsbote, Düsseldorf	21. 3. 1978
Helmut Horst, Steuerberater, Düsseldorf	3. 4. 1978
Karl Hüske, Stadtoberamtmann a. D., Dortmund	12. 1. 1978
Werner Hüttemann, Regierungsschuldirektor a. D., Detmold	12. 4. 1978
Günter Jaspert, Ministerialrat, Bonn	18. 5. 1978
Otto Joest, Angestellter, Bonn	13. 6. 1978
Anton Kastenholz, Rentner, Aachen	10. 2. 1978
Alexandra Kaszen, Schauspielerin, Rösrath	3. 4. 1978
Bernhard Keiser, Landwirt, Bad Lippspringe	10. 2. 1978
Reiner Keller, Rektor a. D., Aachen	3. 4. 1978
Adele Kessebohm - Schwester Michaelis -, Oberin, Heinsberg-Waldenrath	3. 4. 1978
Wilhelm Ketges, Obergerichtsvollzieher a. D., Köln	18. 5. 1978
Josef Kever, Berufsschullehrer, Hückelhoven	23. 3. 1978
Alfred Kiene, Pförtner, Essen	18. 5. 1978
Heinz Klagges, kaufm. Angestellter, Essen	18. 5. 1978
Willi Klein, Hotelier, Köln	3. 4. 1978
Emanuel Johannes Klimek, Zuschneider, Herne	26. 1. 1978
Georg Knierim, Oberst, St. Augustin	3. 7. 1978
Dr. Ulrich Koch, Geschäftsführer, Aachen-Laurensberg	23. 5. 1978
Wilhelm Kömpel, Schlosser, Bonn-Venusberg	23. 5. 1978
Joseph König, ehem. Koch und Leiter einer Werkkantine, Erkrath	3. 4. 1978
Magdalene Körtel - Schwester Meinharda -, Ordensschwester, Essen	12. 5. 1978
Anneliese zum Kolk, Geschäftsführerin, Moers	12. 4. 1978
Bernhard Konegen, Angestellter, Recklinghausen	26. 6. 1978
Rudi Korsch, Verbandsgeschäftsführer, Gelsenkirchen	10. 3. 1978
Fritz Krieger, Oberamtsrat, Bonn	3. 7. 1978
Peter Krosch, Schlossermeister, Düren	14. 4. 1978
Wilhelm Kuhlmann, Schmiedemeister, Petershagen	3. 4. 1978
Heinrich Kuper, Fabrikant, Rietberg	27. 2. 1978
Daniel Lintz, ehem. Geschäftsführer, Köln	21. 3. 1978
Karl Lüke, Direktor, Hagen	18. 5. 1978
Dr. Hans Maas, Vizepräsident des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen, Tönisvorst	12. 5. 1978
Werner Malleikat, Baggerfahrer, Reichshof-Heidelberg	26. 1. 1978
Heinrich von Mallinckrodt, Landwirt, Büren-Wewelsburg-Böddeken	27. 2. 1978
Wilhelm Martin, Versicherungskaufmann, Köln	3. 4. 1978
Josef Meisen, Rentner, Jülich	21. 2. 1978
Klaus Michel, Amtsrat, St. Augustin	23. 5. 1978

Verleihungsdatum

Margarete Clara Middell, Realschuldirektorin a. D., Düsseldorf	26. 1. 1978
Leopold Möller, Verwaltungsleiter, Lage	12. 4. 1978
Dr. Hans Mombauer, Oberstudiendirektor a. D., Solingen	10. 2. 1978
Walter Mothes, Elektromeister, Lübbecke	26. 1. 1978
Elisabeth Müller, Heimleiterin, Münster	25. 4. 1978
Paul Müller, Werkstatterlehrer, Siegburg	23. 3. 1978
Franz van Nerven, Rentner, Goch	9. 5. 1978
Hans Neubeck, Regierungsangestellter, Düsseldorf	3. 4. 1978
Kurt Neumann, Abteilungsdirektor, Essen	25. 4. 1978
Rolf Neuntz, Geschäftsführer, Düsseldorf	13. 6. 1978
Heinrich Nienhaus, kaufm. Angestellter, Duisburg	14. 4. 1978
Wilhelmine Niewerth – Schwester Bernardis –, Ordensschwester, Coesfeld	27. 2. 1978
Josef Osburg, Regierungsangestellter, Bad Driburg-Neuenheerse	12. 4. 1978
Heinrich Otto, Hausmeister, Schloß Holte-Stukenbrock	27. 2. 1978
Dr. Erwin Paal, Landesmedizinaldirektor a. D., Münster	27. 2. 1978
Franz Paffen, Zahntechniker, Herzogenrath	12. 5. 1978
Luise Penning, Hausfrau, Lage	23. 5. 1978
Anna Pritz, Bezirksgeschäftsführerin, Windeck	18. 5. 1978
Walter Quartier, Landesverbandsleiter, Erkrath	12. 5. 1978
Alexander Raestrup, Fabrikant, Oelde	12. 4. 1978
Dr. Carlos Rasche, Facharzt, Erkelenz	27. 2. 1978
Wilhelm Rattenholl, Landwirt, Versmold	3. 4. 1978
Alfred Reger, Landwirt, Hellenthal-Giescheid	3. 4. 1978
Lothar Reiter, Sparkassenangestellter, Geseke-Langeneicke	27. 2. 1978
Josef Richter, Amtsdirektor a. D., Dülmen-Rorup	15. 2. 1978
Horst Riemer, Oberst, Bonn	3. 7. 1978
Otto Riesner, Rentner, Gronau	14. 4. 1978
Bernhard Rinke, Schlosser, Oelde	14. 4. 1978
Siegfried Ritter, stellv. Geschäftsführer, Bergisch Gladbach	3. 4. 1978
Gerhard Roick, Oberst, Alfter-Impekoven	3. 7. 1978
Bernhard Roßhoff, MdL., Gemeindedirektor a. D., Sonsbeck	7. 7. 1978
Josef Rütten, Rektor a. D., Herzogenrath	12. 5. 1978
Dr. Werner Ruprecht, Präsident des Justizvollzugsamtes Köln, Wuppertal-Elberfeld	15. 2. 1978
Franz Savelsberg, Regierungsangestellter, Aachen	12. 5. 1978
Josef Selders, Gärtnermeister, Neuß	27. 2. 1978
Hannelore Singer, Landwirtschaftsdirektorin, Neuss	21. 3. 1978
Dr. Joachim Sobotta, Chefredakteur, Meerbusch	14. 4. 1978
Bernhard Schäffer, Bäckermeister, Rheurdt	12. 4. 1978
Norbert Scheele, Rektor a. D., Olpe	18. 5. 1978
Heinz Scheffler, Hilfstruppführer, Tönisvorst	27. 2. 1978
Hans Schieban, Kraftfahrer und Räumarbeiter, Waltrop	23. 3. 1978
Alfons Schmidt, Siedlerbetreuer, Preußisch-Oldendorf-Börninghausen	27. 2. 1978
Ernst Schmidt, Verwaltungsangestellter, Detmold	15. 2. 1978
Rudolf Schmidt-Wetter, Apotheker, Krefeld	16. 12. 1977
Hubert Schmitz, Leitender Regierungsdirektor a. D., Witten	18. 5. 1978
Leo Schmitz, Stadtratsrat, Heinsberg-Oberbruch	9. 5. 1978
Manfred Schnabel, Elektromonteur, Bielefeld	27. 2. 1978
Berta Schneider, Hausfrau, Marl	18. 5. 1978
Heinrich Schneiders, Munitionsräumarbeiter, Billerbeck	10. 2. 1978
Karl Friedrich Schoch, Oberamtsrat a. D., Bonn-Bad Godesberg	13. 6. 1978
Albert Schomburg, Fabrikant, Detmold	23. 3. 1978
Brigitte Schröder, Hausfrau, Bonn-Bad Godesberg	21. 2. 1978

Verleihungsdatum

Albert Schulte, Prokurist, Finnentrop	3. 4. 1978
Gottfried Schulte-Bunert, Landwirt, Hünxe	26. 5. 1978
Ernst Schulze, Oberlokfürer a. D., Soest-Ampen	21. 3. 1978
Carl-Wilhelm Schumacher, Kaufmann, Krefeld	27. 2. 1978
Karl Friedrich Meyer zu Schwabedissen, Kaufmann, Bielefeld	21. 2. 1978
Erich Schwartz, Batteurarbeiter, Gronau	12. 5. 1978
Günter Schweigert, Einkaufsleiter, Düsseldorf	3. 4. 1978
Paul Stephanblome, Kaufmann, Dortmund-Aplerbeck	18. 5. 1978
Karl Stilp, Bezirksleiter, Monheim	10. 2. 1978
Josef Stockmann, Oberförster a. D., Riesenbeck	15. 2. 1978
Hermann Stötzel, Direktor, Kreuztal	3. 4. 1978
Josef Paul Strophff, Prokurist, Brühl	27. 2. 1978
Paul Stuckmann, Rektor a. D., Hagen	9. 5. 1978
Theodor Stüwe, Bäckermeister, Herne	9. 5. 1978
Franz Tenholt, Bezirksschornsteinfegermeister, Münster	18. 5. 1978
Dr. Karl Gotthelf Themel, Chefarzt, Mülheim a. d. Ruhr	21. 2. 1978
Hans Thran, Küchenmeister, Bergheim	10. 2. 1978
Günther Trommer, Rektor, Werdohl	25. 4. 1978
Hanns Trübenbach, Fabrikant, Essen	30. 5. 1978
Elisabeth Trust, Leiterin einer Modeschule, Düsseldorf	3. 4. 1978
Adolf Heinrich Urban, Gemeindedirektor, Dinslaken	3. 4. 1978
Wolfgang Vaillant, Prokurist, Remscheid	18. 5. 1978
Josef Viehoff, Augenoptikermeister, Münster	12. 4. 1978
Prof. Dr. Gisbert Vogel, Leitender Ministerialrat, Meerbusch	9. 5. 1978
Peter Vonderbank, Arbeiter, Stolberg	10. 3. 1978
Martha Wagner, Kreisgeschäftsführerin, Marsberg	5. 1. 1978
Helene Wanders, Betriebsleiterin, Bonn-Bad Godesberg	13. 6. 1978
Gerhard Wardemann, Landwirt, Rheinberg	27. 2. 1978
Dr. Hans Jürgen Warkalla, Arzt, Siegburg	27. 2. 1978
Helmut Adalbert Wartemann, Realschuldirektor a. D., Siegen	10. 3. 1978
Dr. Gotthard Welzel, Wissenschaftler, St. Augustin	10. 2. 1978
Dr. Bernhard Wilhelm, Ministerialrat, St. Augustin	30. 5. 1978
Paul Wilhelms, Kreisbrandmeister, Lohmar-Wahlscheid	21. 2. 1978
Emil Winkler, Steuerrat a. D., Witten	14. 4. 1978
Andreas Winterberg, Rentner, Heek	12. 5. 1978
Ernst Wirtz, Angestellter, Düsseldorf	3. 4. 1978
Johann Zens, Städtischer Vermessungsrat, Kreuzau	30. 5. 1978
Paul Zimmer, Verwaltungsangestellter, Wermelskirchen	3. 4. 1978

E. Verdienstmedaille

Ferdinand Ackermann, Schlosser, Remscheid	15. 2. 1978
Maria Austrup, Hausfrau, Sendenhorst	23. 3. 1978
Franz Bambeck, Pensionär, Monheim	26. 1. 1978
Wilhelm Bauer, Rentner, Lünen	21. 2. 1978
Uwe Beckmann, Hauptfeldwebel, Emmerich	9. 5. 1978
Jürgen Bema, Hauptfeldwebel, Wuppertal	9. 5. 1978
Dieter Benzin, Hauptfeldwebel, Essen	9. 5. 1978
Anna Berns, Handstickerin, Kevelaer	21. 2. 1978
Georg Bischof, Studiendirektor, Jülich	26. 1. 1978
Ulrich Bohn, Hauptfeldwebel, Münster	9. 5. 1978
Paula Breidebach, Hausfrau, Finnentrop-Heggen	23. 3. 1978
Walter Broll, ehem. Bergmann, Essen	30. 5. 1978
Therese Bruch, Kreisoberamtsrätin a. D., Siegen	3. 4. 1978
Wilhelm Brüning, Musiklehrer a. D., Witten	21. 3. 1978
Wilhelm Cremer, ehem. Versicherungsangestellter, Dortmund	27. 2. 1978

	Verleihungsdatum
Dipl.-Kfm. Fritz van Delden, Kaufmann, Ahaus	12. 4. 1978
Albert Döring, Rentner, Dortmund-Lanstrop	26. 1. 1978
Ruth Eisele, Angestellte, Hennef	26. 1. 1978
Maria Erdmann, ehem. Abteilungsleiterin, Düsseldorf	10. 3. 1978
Klara Eumes, Verwaltungsangestellte, Düsseldorf	9. 5. 1978
Hermann Fink, Rentner, Mönchengladbach	12. 5. 1978
Josef Fischer, Hauptfeldwebel, Aachen	9. 5. 1978
Margaretha Fuchs, Hausgehilfin, Oberpleis-Königswinter	26. 1. 1978
Elfriede Fürstenau, Rentnerin, Bonn-Bad Godesberg	10. 2. 1978
Matthias Gasper, Angestellter, Aachen	5. 1. 1978
Franz-Josef Glittenberg, Hauptfeldwebel, Düsseldorf	9. 5. 1978
Karl Hagemeyer, ehem. Verwaltungsangestellter, Paderborn	18. 5. 1978
Winfried Harthun, Hauptfeldwebel, Beckum	9. 5. 1978
Rudi Hetzel, Hauptfeldwebel, Bonn	9. 5. 1978
Walter Heyden, Rektor a. D., Aachen	10. 2. 1978
Hedwig Holterdorf – Schwester Maria Gonzaga –, Ordensschwester, Rheinbach	10. 2. 1978
Michael Huppertz, Arbeiter, Wegberg	27. 2. 1978
Ludwig Ide, ehem. Sparkassenfilialleiter, Warburg	7. 7. 1978
Wilhelm Jakubeit, ehem. Bundesbahnangestellter, Minden	3. 4. 1978
Jürgen Janßen, Hauptfeldwebel, Warburg	9. 5. 1978
Ernst Korn, Oberingenieur, Köln	10. 2. 1978
Wilhelm Krüger, Verwaltungsangestellter, Detmold	26. 1. 1978
Karl Laaks, kauf. Angestellter, Mülheim a. d. Ruhr	27. 2. 1978
Gerhard Lewin, techn. Amtsinspektor, Nörvenich	5. 4. 1978
Karl-Heinz Lippert, Hauptfeldwebel, Hemer	9. 5. 1978
Anneliese Löhr, Regierungsangestellte, Düsseldorf	7. 7. 1978
Friedrich Loke, ehem. Prokurist, Blomberg	18. 5. 1978
Peter Lüth, Rentner, Heinsberg-Randerath	14. 4. 1978
Walter Lutz, Landjägermeister a. D., Herford	18. 5. 1978
Winfried Maiwald, Hauptfeldwebel, Coesfeld	9. 5. 1978
Frida Martin, Verwaltungsangestellte, Düsseldorf	18. 5. 1978
Walter Mattio, Amtsinspektor, Köln	5. 4. 1978
Martha Menne, Wirtschaftlerin, Kirchlegern	10. 2. 1978
Friedrich Müller, Oberamtsmeister a. D., Düsseldorf	21. 3. 1978
August Oestermann, Kreisverwaltungsrat a. D., Lüdinghausen	23. 3. 1978
Anna Olbert, Rentnerin, Bonn	14. 4. 1978
Anna von Oy, Hausfrau, Coesfeld	30. 5. 1978
Anneliese Panhey, Hausfrau, Erkrath	21. 2. 1978
Renate Pleban, Aushilfsangestellte, Gelsenkirchen	30. 5. 1978
Walter Preuß, Amtsinspektor, Düren	21. 2. 1978
Wilhelm Pütz, techn. Angestellter, Düren	30. 11. 1977
Heinrich Sehmman, Rentner, Düsseldorf	27. 2. 1978
Margarete Spoor, Handstickerin, Kevelaer-Twisteden	21. 2. 1978
Amalie Schindler, Hausfrau, Düren	21. 2. 1978
Wilhelm Gerhard Schmitz, Musikdirektor, Oberhausen	26. 1. 1978
Ferdinand Schneider, Angestellter, Bonn	10. 2. 1978
Erika Staschick, Regierungsangestellte, Erkrath	7. 7. 1978
Toni Turek, Angestellter, Neuss	10. 3. 1978
Ewald Tytko, Rentner, Rheinbach-Niederdrees	16. 2. 1978
Heinz Viehmeyer, Kraftfahrer, Dortmund	21. 3. 1978
Peter Virnich, Kernmacher, Mechernich	21. 3. 1978
Gerhard Volkholz, Schulleiter, Beelen	10. 3. 1978
Rainer Wagner, Hauptfeldwebel, St. Augustin	9. 5. 1978
Maria Weiers, Landwirtin, Kerpen	14. 4. 1978

Honorarkonsulat von Westsamoa, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 9. 1978 -
I B 5 - 444 d - 1/78

Die Bundesregierung hat dem zum Honorarkonsul von Westsamoa in Hamburg ernannten Herrn Hayo Breckwoldt am 28. August 1978 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Honorarkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Die Anschrift lautet:

2000 Hamburg 1
Spaldingstraße 70, Postfach 10 08 29
Tel.: 28 73 201
Sprechzeit: Mo-Fr 9.00-16.00 Uhr

- MBl. NW. 1978 S. 1604

Anlage 1

Terminplan für den Fachlehrgang „Behördenselbstschutzleiter und ABC-Schutz“

Lehrgangs-Nr.	Zeitraum
1	15.-19. 1. 1979
2	5.- 9. 2. 1979
3	5.- 9. 3. 1979
3a	12.-16. 11. 1979
4	10.-14. 12. 1979

Anlage 2

Honorarkonsulat der Französischen Republik, Münster

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 9. 1978 -
I B 5 - 415 - 1/73

Das Honorarkonsulat der Französischen Republik in Münster wurde geschlossen; das Herrn Honorarkonsul Ludwig Poullain am 22. August 1974 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1978 S. 1604

Terminplan für den Fachlehrgang „Staffelführer Brandschutzstaffel“

Lehrgangs-Nr.	Zeitraum
5	26.-30. 3. 1979
6	13.-17. 8. 1979
7	22.-26. 10. 1979

Anlage 3

Terminplan für den Fachlehrgang „Staffelführer Bergungsstaffel“

Lehrgangs-Nr.	Zeitraum
8	23.-27. 4. 1979
9	27.-31. 8. 1979
10	17.-21. 9. 1979

Innenminister

Lehrgänge für Behördenselbstschutzleiter, Staffelführer und Gerätewarte

Bek. d. Innenministers v. 30. 8. 1978 -
VIII A 2/1.144-2

Die Landesstelle Nordrhein-Westfalen des Bundesverbands für den Selbstschutz führt 1979 in ihrer Landes-
Anlage 1
schule in Schloß Körtlinghausen bei Warstein die aus der Anlage 1 ersichtlichen Fachlehrgänge für Behördenselbstschutzleiter durch.

Für Staffelführer der Brandschutz-, Bergungs- und Sanitätsstaffeln und für Gerätewarte stehen außerdem die in den Anlagen 2, 3, 4 und 5 genannten Fachlehrgänge zur Verfügung.

Anlagen
2, 3, 4, u. 5

Anlagen
6 bis 9
Über die Lehrstoffpläne unterrichten die Anlagen 6 bis 9.

Ich weise erneut auf die Bedeutung des Behörden-selbstschutzes bei Unglücksfällen und in Krisensituationen auch außerhalb eines Verteidigungsfalles hin und mache die Behördenleiter auf ihre dementsprechende Verantwortung aufmerksam.

Die Teilnehmermeldungen der Dienststellen sind zu richten an den

Bundesverband für den Selbstschutz
- Landesstelle Nordrhein-Westfalen -
Schaumburgstraße 7
4350 Recklinghausen
(Tel.: (0 23 61) 2 60 27)

Für die Fachlehrgänge „Gerätewarte“ stehen jeweils 10 Teilnehmerplätze, für alle übrigen Lehrgänge jeweils 20 Teilnehmerplätze zur Verfügung.

Die Teilnehmerplätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der Meldungen zugewiesen. Verpflegung und Unterkunft werden von Amts wegen unentgeltlich gewährt; Fahrt- und Reisekosten tragen die entsendenden Behörden.

Anlage 4

Terminplan für den Fachlehrgang „Staffelführer Sanitätsstaffel“

Lehrgangs-Nr.	Zeitraum
11	12.-16. 3. 1979
12	15.-19. 3. 1979

Anlage 5

Terminplan für den Fachlehrgang „Gerätewarte“

Lehrgangs-Nr.	Zeitraum
13	2.- 4. 5. 1979
14	11.-13. 6. 1979

Anlage 6

**Selbstschutz-Fachlehrgang
„Behördenselbstschutzleiter und ABC-Schutz“**

Lehrstoffplan

1. Tag

- 13.00 Uhr Aufgaben und Stellung des Behördenselbstschutzleiters (Vortrag)
- 14.00 Uhr Grundlagen des Strahlenschutzes (Vortrag/Lehrgespräch)
- 17.15 Uhr Strahlennachweis- und Meßgeräte (Einzelausbildung)

2. Tag

- 8.30 Uhr Auswertung von Meßergebnissen (Einzelausbildung)
- 10.35 Uhr Chemische Kampfmittel, Gefahren und Schutzmöglichkeiten (Vortrag/Lehrgespräch)
- 14.00 Uhr Biologische Kampfmittel, Gefahren und Schutzmöglichkeiten (Vortrag/Lehrgespräch)
- 15.00 Uhr Handhabung, Gebrauch und Pflege der Schutzmaske (Einzelausbildung)
- 16.15 Uhr Behelfsmäßige Dekontaminierung (Lehrgespräch/Einzelausbildung)

3. Tag

- 8.30 Uhr Zivilschutz (Vortrag) – Ausstattung des Behördenselbstschutzes (Lehrgespräch) –
- 11.30 Uhr Führungsgrundsätze und Führungstechnik (Vortrag/Lehrgespräch)
- 14.00 Uhr Aufbau und Leitung des Behördenselbstschutzes (Planbesprechung/Gruppenarbeit) – Entwurf eines Behördenselbstschutzplanes –

4. Tag

- 8.30 Uhr wie Vorthema
- 14.00 Uhr Berichterstattung der Arbeitsgruppen

5. Tag

- 8.30 Uhr Zusammenfassung und Auswertung der Gruppenergebnisse
- 10.15 Uhr Abreise

**Selbstschutz-Fachlehrgang
„Staffelführer Brandschutzstaffel“**

Lehrstoffplan

1. Tag

- 13.00 Uhr Brandschutz im Selbstschutz (Lehrgespräch)
16.15 Uhr Der Brandschutztrupp, die Brandschutzstaffel (Lehrgespräch)
17.15 Uhr Handhabung, Gebrauch und Pflege der Schutzmaske (Lehrgespräch/Einzelausbildung)
18.00 Uhr Ende

2. Tag

- 8.30 Uhr Handhabung und Gebrauch von Leinen und Leitern (Einzelausbildung)
10.35 Uhr Bedienen der TS 05/5 bzw. der TS 2/5 (Einzelausbildung)
14.00 Uhr wie vor
15.00 Uhr Verlegen von Schlauchleitungen (Einzelausbildung)
17.00 Uhr Ende

3. Tag

- 8.30 Uhr wie vor
9.25 Uhr Grundübung (Trocken) – Gemeinschaftsausbildung –
14.00 Uhr Rettung im Brandschutz (Einzelausbildung)
16.15 Uhr Grundübung (Naß) – Gemeinschaftsausbildung –
17.00 Uhr Ende

4. Tag

- 8.30 Uhr wie vor
9.25 Uhr Kleinlöschgeräte, Hydranten und ihre Bedienung (Einzelausbildung)
11.30 Uhr Einsatz am brennenden Objekt (Gemeinschaftsausbildung)
14.00 Uhr wie vor (Übung)
17.00 Uhr Ende

5. Tag

- 8.30 Uhr Reinigen, Pflegen und Instandsetzen der Geräte (Einzelausbildung)
10.15 Uhr Ende

Anlage 8

**Selbstschutz-Fachlehrgang
„Staffelführer Bergungsstaffel“****Lehrstoffplan****1. Tag**

- 13.00 Uhr Die Bergungsstaffel (Lehrgespräch)
15.00 Uhr Arbeitsmethoden der Bergung (Lehrgespräch)
16.15 Uhr Führungstechnik (Lehrgespräch)

2. Tag

- 8.30 Uhr Handhabung und Gebrauch von Leinen (Einzelausbildung)
10.35 Uhr Transport Verletzter (Einzelausbildung)
14.00 Uhr Bergen aus Höhen und Tiefen (Einzelausbildung)

3. Tag

- 8.30 Uhr Handhabung und Gebrauch der Hebezeuge, Umgang mit schweren Lasten
(Einzelausbildung)
10.35 Uhr Mauer- und Deckendurchbrüche (Einzelausbildung)
14.00 Uhr Arbeiten mit Motorgeräten (Einzelausbildung)
16.15 Uhr Bergen unter Anwendung der Fünfphasentaktik (Gemeinschaftsausbildung)

4. Tag

- 8.30 Uhr wie vor
10.35 Uhr Freimachen und Sichern von Zugangswegen und Bergeorten
(Einzelausbildung)
14.00 Uhr Führen der Staffel im Einsatz (Übung)

5. Tag

- 8.30 Uhr Reinigen, Pflegen, Warten und Instandsetzen der Geräte (Einzelausbildung)
10.30 Uhr Abreise

**Selbstschutz-Fachlehrgang
„Staffelführer Sanitätsstaffel“****Lehrstoffplan****1. Tag**

- 13.00 Uhr Die Sanitäts-Laienhelferstaffel
15.00 Uhr Handhabung, Gebrauch und Pflege der Schutzmaske
16.15 Uhr Lagerung, Betreuung u. Transport Verletzter
18.00 Uhr Ende

2. Tag

- 8.30 Uhr wie vor
9.30 Uhr Herrichten behelfsmäßiger Verband- und Polstermittel, Schienen und Transportmittel
10.35 Uhr Schock, Bewußtlosigkeit, Atemstillstand
15.00 Uhr Offene Wunden
17.00 Uhr Ende

3. Tag

- 8.30 Uhr Knochenbrüche
10.35 Uhr Quetschungen, Prellungen, Verstauchungen, Verrenkungen
11.30 Uhr Verbrennungen, Erfrierungen
14.00 Uhr Schäden durch ABC-Kampfmittel
15.00 Uhr Ende

4. Tag

- 8.30 Uhr Verletztenablage und Verletztsammelstelle
9.30 Uhr Verletztdarstellung
10.35 Uhr Führungstechnik
14.00 Uhr Führen der Staffel im Einsatz
17.00 Uhr Ende

5. Tag

- 8.30 Uhr wie vor
9.30 Uhr Reinigen und Pflegen des Materials und der Geräte
10.15 Uhr Ende

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Informationstagung
„Methoden zur Gesundheitserziehung“**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 31. 8. 1978 – V C 1 – 0420.3

Die Bundesvereinigung für Gesundheitserziehung e. V., 5300 Bonn 2, Paul-Kemp-Straße 3-5, veranstaltet vom 30. 11. bis 2. 12. 1978 in Bad Dürkheim eine Informationstagung unter dem Thema „Methoden zur Gesundheitserziehung“. Die Veranstaltungsfolge ist aus dem Programm zu ersehen, das auf Anforderung von der Bundesvereinigung übersandt wird.

Ich empfehle, interessierten Ärzten, Zahnärzten und Sozialarbeitern des öffentlichen Gesundheitsdienstes den Besuch der Tagung als Dienstreise zu genehmigen. An den entstehenden Kosten kann ich mich nicht beteiligen.

– MBl. NW. 1978 S. 1609

Personalveränderungen**Justizminister****Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

Richter am Oberverwaltungsgericht H. Lutter zum Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht in Münster,

Die Richter am Verwaltungsgericht

Dr. K. Heveling in Münster

S. Kluge in Arnsberg

Brigitta Nierhoff in Düsseldorf

U. Ruge in Düsseldorf

W. Schmitz in Gelsenkirchen

zu Richtern am Oberverwaltungsgericht in Münster,

Richter Dr. W. Budach in Gelsenkirchen zum Richter am Verwaltungsgericht.

Es sind versetzt worden:

Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. R. Derpa als Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht an das Verwaltungsgericht Arnsberg – unter Fortdauer der Abordnung an das Justizministerium –,

Richter am Verwaltungsgericht Dr. H.-J. Driehaus vom Verwaltungsgericht Düsseldorf an das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. B. Maué bei dem Oberverwaltungsgericht in Münster,

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht K. Bolle bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg.

– MBl. NW. 1978 S. 1609

Finanzminister**Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1978
– Bundeshaushalt –**RdErl. d. Finanzministers v. 15. 9. 1978 –
I D 3 – 0071 – 25.2

Das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 8. 8. 1978 über den Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1978 ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen, S. 343, veröffentlicht worden. Nach der Überleitung der Kassenaufgaben des Bundes auf Bundeskassen ist der Abdruck des Rundschreibens im Ministerialblatt NW entbehrlich. Statt dessen beschränke ich mich darauf, die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushaltsplan bewirtschaften, darüber zu unterrichten, daß

- T.** 1. der **3. Januar 1979** für die Kassen der letzte Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1978 ist,
2. Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 1978 den Kassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern **frühzeitig**, möglichst bereits in der ersten Dezemberhälfte, zuzuleiten sind,
3. Zahlungsanordnungen zu Lasten des Haushaltsjahres 1978 über unbar zu leistende Auszahlungen den Bundeskassen bis spätestens **18. Dezember 1978** zuzuleiten sind,
- T.** 4. Anordnungen i.S. der Nr. 3, die nach dem 18. Dezember 1978 bei den Bundeskassen eingehen, nicht mehr zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1978 ausgeführt werden können.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1978 S. 1610.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 53 v. 22. 9. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	24. 8. 1978	Fünfte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	502

– MBl. NW. 1978 S. 1610.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.